

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2026

Schwerin, den 30. März

Nr. 12

Landesbehörden

Erörterung im Planfeststellungsverfahren zum Rahmenbetriebsplan für den Kiessandtagebau Kotzow gemäß §§ 52 Absatz 2a, 55, 57a BBergG i. V. m. §§ 73 ff. VwVfG M-V

Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund

Vom 12. März 2026

Antrag der CEMEX Kies Mecklenburg-Strelitz GmbH, An der B 193, 17235 Neustrelitz (nachfolgend Träger des Vorhabens genannt), zum Trockenabbau auf einer Abbaufäche von ca. 39 ha zur Gewinnung von Sanden und Kiessanden. Der Gesamtzeitraum von Abbau und anschließender Wiedernutzbarmachung beträgt 30 Jahre.

Das Bergamt Stralsund als zuständige Anhörungsbehörde erörtert die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben (§ 73 Absatz 6 Satz 1 VwVfG M-V).

Zweck der Erörterung ist neben der Feststellung und Klärung aller für die jeweilige Entscheidung erheblichen Tatsachen und Gesichtspunkte die Anhörung der Betroffenen (§§ 28, 66 VwVfG M-V) sowie ein sachliches Gespräch über die faktischen und rechtlichen Aspekte des Vorhabens mit dem Ziel einer möglichst gütlichen Erledigung der Einwendungen (vgl. § 74 Absatz 2 Satz 1 VwVfG M-V) oder einer Optimierung des Plans und einem Ausgleich der unterschiedlichen Belange und Interessen.

Der Erörterungstermin findet

am **Dienstag, dem 14. April 2026, um 10:00 Uhr**
im Park Hotel Fasanerie Neustrelitz,
Karbe-Wagner-Straße 59,
17235 Neustrelitz,

statt.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

- Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich.
- Teilnahmeberechtigt sind: Vertreter der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange; nach dem Naturschutzrecht sowie sonstige anerkannte Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben; private Einwender, d. h. Personen,

die Einwendungen erhoben haben; Betroffene, d. h. Personen, in deren eigene Rechte oder schützenswerte Interessen eingegriffen wird; Vertreter des Trägers des Vorhabens; gesetzliche Vertreter; Bevollmächtigte und Sachbeistände der Teilnahmeberechtigten; Mitarbeiter der Anhörungsbehörde.

- Bei Ausbleiben eines Beteiligten/Betroffenen kann auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden. Eine Pflicht zur Teilnahme besteht nicht.
- Die Teilnahmeberechtigten können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Planfeststellungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas Anderes ergibt. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Bergamtes Stralsund als Anhörungsbehörde zu geben ist.
- Durch Teilnahme am Erörterungstermin oder Bestellung eines Bevollmächtigten entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- Nicht rechtzeitig erhobene Einwendungen (Ablauf der Äußerungsfrist am 14. Juli 2025), die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind für das behördliche Zulassungsverfahren ausgeschlossen (§ 21 Absatz 4 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG).
- Der Erörterungstermin wird in deutscher Sprache als Amtssprache geführt (§ 23 Absatz 1 VwVfG M-V). Soweit Einwender die deutsche Sprache nicht beherrschen, haben sie auf eigene Kosten für einen Übersetzer zu sorgen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 169

Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für
Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 12. März 2026

Die WIND Projekt GmbH Rostock beantragt die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) vom Typ EN-

ERCON E-160 EP5 E3 R1 mit einer elektrischen Leistung von 5,56 MW und einer Nabenhöhe von 140,0 m und den Rückbau von drei AN Bonus 450/37 WEA in der Gemeinde Börgerende-Rethwisch, Gemarkung Rethwisch, Flur 1, Flurstücke 3/2; 6/4; 7/5.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg als Genehmigungsbehörde hat eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 2 i. V. m. § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der beantragten, einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen hervorgerufen werden können. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens wurden anhand der unter Nummer 2.3 Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien beurteilt.

Kleinflächige und damit geringe Auswirkungen gehen von dem Vorhaben auf das Schutzgut Boden, Natur und Landschaft aus. Die durch das Vorhaben verursachten Flächenversiegelungen und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden als Eingriff im Sinne des BNatSchG bewertet und entsprechend ausgeglichen.

In einem Abstand von 1,2 km südlich der neu geplanten WEA befindet sich das FFH-Gebiet DE 1837-301 „Converter Niederung“.

Weitere FFH-Gebiete liegen > 5 km vom Vorhaben entfernt. Einflüsse und Wechselwirkungen auf diese Gebiete können aufgrund der Distanz zu dem geplanten Vorhaben ausgeschlossen werden.

Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) liegen > 13 km vom Vorhaben entfernt. Auch hier sind bereits abstandsbedingt Beeinträchtigungen des Gebietes ausgeschlossen.

Nationalparke und nationale Naturmonumente entsprechend Nummer 2.3.3 der Anlage 3 des UVPG sowie Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte laut Nummer 2.3.10 der Anlage 3 UVPG sind in diesem Vorhabengebiet nicht vorhanden.

Der Vorhabenstandort befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Kühlung“ nach Nummer 2.3.4 der Anlage 3 des UVPG. Gemäß § 26 Absatz 3 BNatSchG ist das geplante Vorhaben zulässig.

Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Risikogebiete oder Heilquellenschutzgebiete sind in der Nähe zum Vorhabenstandort nicht vorhanden. Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Gebiet, in dem die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen überschritten werden.

Es sind keine Flächen-/Naturdenkmäler entsprechend Nummer 2.3.5 der Anlage 3 UVPG, keine geschützten Landschaftsbestandteile entsprechend Nummer 2.3.6 der Anlage 3 UVPG und keine Denkmäler entsprechend Nummer 2.3.11 der Anlage 3 UVPG in der Nähe zum Vorhabenstandort vorhanden.

Es liegen keine erheblichen Einschränkungen besonderer Nutzungen des Gebietes vor. Das Ausmaß der Auswirkungen, die Schwere und Komplexität der Auswirkungen, die Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen, die Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen erreichen nicht den Umfang, der eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich macht.

Aus der Betrachtung des Standortes des Vorhabens ergibt sich, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in Anlage 3 Nummer 2.3 genannten Schutzgüter des UVPG hervorgerufen werden können.

Zusammenfassend ist im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG aufgrund ihres möglichen Ausmaßes entstehen können. Aufgrund der überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG aufgeführten Kriterien sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auszuschließen und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend § 7 Absatz 2 i. V. m. § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 UVPG nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 169

Verlust eines Dienstausweises

Bekanntmachung des Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern

Vom 16. März 2026

Der von der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern ausgestellte Dienstausweis mit der Nummer **38098** ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 170

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung des Nichtbestehens einer UVP-Pflicht

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für
Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 30. März 2026

Der Projektierer Energiequelle GmbH, Hauptstraße 44, 15806 Zossen, OT Kallinchen beabsichtigt den Rückbau von 15 Windenergieanlagen sowie die Errichtung und den Betrieb von zwölf Windenergieanlagen des Typs Vestas V172-7.2 mit einer Nennleistung von 7.200 kW, einem Rotordurchmesser von 172 m und einer Nabenhöhe von 175 m im Rahmen eines Repowering und hat hierfür die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt.

Die Standorte der Anlagen befinden sich im Landkreis Vorpommern-Rügen in der Gemeinde Trinwillershagen auf den Flurstücken 8, 18, 76, 25 und 84 der Flur 13, Gemarkung Langenhanshagen und auf den Flurstücken 197, 239, 58 und 62 der Flur 12, Gemarkung Trinwillershagen und Langenhanshagen.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern hat als Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der zurzeit gültigen Fassung, durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der überschlägigen Prüfung gemäß den in Anlage 3 aufgeführten Schutzkriterien. Weder bau-, anlagen- noch betriebsbedingt sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Durch die Antragstellerin wird ein Eingriff in Biotope ausgeschlossen. Bestehende Konflikte im Artenschutzrecht werden im Rahmen durch zu beauftragende bzw. durch den Antragsteller auch vorgeschlagenen Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen unter die Erheblichkeitsschwelle gesenkt. Die Eingriffe in das Landschaftsbild u. Ä. sind im Rahmen von Anlage 3 des UVPG nicht als erhebliche Beeinträchtigungen zu werten.

Der Anlagenstandort befindet sich nicht in einem als archäologisch bedeutende Landschaft eingestuften Gebiet gemäß Anlage 3 Nummer 2.3.11 UVPG bzw. Anlage 3 Nummer 2 c) II) LUVPG M-V. Zudem wird die Vertretbarkeit des Vorhabens nach § 7 DSchG MV und UVP-Skala als unbedenklich eingestuft.

Des Weiteren werden keine Änderungen an oberirdischen Gewässern im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben vorgenommen. Einleitungen oder Entnahmen aus den Gewässern sind nicht geplant. In Bezug auf das Grundwasser sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 170

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung des Nichtbestehens einer UVP-Pflicht

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 30. März 2026

Der Projektierer Energiequelle GmbH, Hauptstraße 44, 15806 Zossen, OT Kallinchen beabsichtigt den Rückbau von zwei Wind-

energieanlagen, sowie die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V172-7.2 mit einer Nennleistung von 7.200 kW, einem Rotordurchmesser von 172 m und einer Nabenhöhe von 175 m im Rahmen eines Repowering und hat hierfür die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt.

Die Standorte der Anlagen befinden sich im Landkreis Vorpommern-Rügen in der Gemeinde Trinwillershagen auf den Flurstücken 11 und 160 der Flur 13, Gemarkung Langenhanshagen.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern hat als Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der zurzeit gültigen Fassung, durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der überschlägigen Prüfung gemäß den in Anlage 3 aufgeführten Schutzkriterien. Weder bau-, anlagen- noch betriebsbedingt sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Durch die Antragstellerin wird ein Eingriff in Biotope ausgeschlossen. Bestehende Konflikte im Artenschutzrecht werden im Rahmen durch zu beauftragende bzw. durch den Antragsteller auch vorgeschlagenen Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen unter die Erheblichkeitsschwelle gesenkt. Die Eingriffe in das Landschaftsbild u. Ä. sind im Rahmen von Anlage 3 des UVPG nicht als erhebliche Beeinträchtigungen zu werten.

Der Anlagenstandort befindet sich nicht in einem als archäologisch bedeutende Landschaft eingestuften Gebiet gemäß Anlage 3 Nummer 2.3.11 UVPG bzw. Anlage 3 Nr. 2 c) II) LUVPG M-V. Zudem wird die Vertretbarkeit des Vorhabens nach § 7 DSchG MV und UVP-Skala als unbedenklich eingestuft.

Des Weiteren werden keine Änderungen an oberirdischen Gewässern im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben vorgenommen. Einleitungen oder Entnahmen aus den Gewässern sind nicht geplant. In Bezug auf das Grundwasser sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 171

Bekanntmachung nach § 10 Absatz 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für
Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 30. März 2026

Amtliche Bekanntmachung der Entscheidung über das Entfallen des Erörterungstermins am 11. März 2026 gemäß § 10 Absatz 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. §§ 12 und 16 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, als der zuständigen Genehmigungsbehörde, stellte mit Antrag vom 1. Juli 2025, in der mit Posteingang am 30. Oktober 2025 zuletzt ergänzten Fassung, die Biogas-Produktion Dersewitz mit Sitz in 17391 Stolpe an der Peene, OT Dersewitz, Dorfstraße 1a einen Antrag auf Genehmigung zur störfallrelevanten Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 16a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

Nach Auslegung der Antragsunterlagen und Ablauf der Einwendungsfrist am 5. März 2026 gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern gemäß § 10 Absatz 6 BImSchG i. V. m. § 12 Absatz 1, § 14 Absatz 1 der 9. BImSchV bekannt:

Für das Vorhaben wird gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der 9. BImSchV kein Erörterungstermin durchgeführt. Der vorsorglich am 29. Dezember 2025 unter Vorbehalt bekannt gemachte Erörterungstermin am 11. März 2026 entfällt daher.

Die Entscheidung ergeht aus dem der Behörde zugestandenem Ermessen nach § 10 Absatz 6 BImSchG i. V. m. § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der 9. BImSchV und beruht im Wesentlichen auf der Tatsache, dass der Vorhabenträger die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt hat und dass keine Einwendungen für das Vorhaben eingegangen sind.

Diese Entscheidung ist gemäß § 44a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nicht isoliert anfechtbar. Sie stellt keine Absichtserklärung der Genehmigungsbehörde über den Ausgang des Genehmigungsverfahrens im Sinne von § 38 Landesverwaltungsverfahrensgesetz M-V (VwVfG M-V) dar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und unter Einbeziehung der frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 172

Amtliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3, 4, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. §§ 8, 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Vom 30. März 2026

Die Windpark Teetzleben GmbH & Co. KG, Dorfstraße 48 in 17091 Groß Teetzleben hat mit Posteingang vom 9. Oktober 2024 einen Antrag gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen vom Typ V172-7.2 MW mit einer Gesamthöhe von 261,00 m und einer Leistung von 7,2 MW beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS) (Az.: StALU MS 54-571/1788-1/2024) gestellt. Der Standort der Anlage befindet sich in der Gemeinde Groß Teetzleben, Gemarkung Groß Teetzleben, Flur 3, Flurstücke 32, 37 und Flur 1, Flurstücke 91, 92, 93 im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte. Die Inbetriebnahme ist im vierten Quartal 2026 geplant.

Das Verfahren soll im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG durchgeführt werden. Zudem wurde für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Die Windenergieanlagen sind nach § 4 i. V. m. § 10 BImSchG in Verbindung mit Ziffer 1.6.2.V des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genehmigungsbedürftig.

Der Antrag einschließlich der Antragsunterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen sowie die vorliegenden Stellungnahmen der Fachbehörden werden gemäß § 10 Absatz 3 Satz 3 BImSchG im Zeitraum **vom 31. März 2026 (erster Tag) bis 30. April 2026 (letzter Tag)** auf der Internetseite des StALU MS unter der Adresse

<https://www.stalu-mv.de/ms/Service/Unterlagen-Windfeld-Gross-Teetzleben>

veröffentlicht.

Zusätzlich besteht gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 BImSchG auf Verlangen eines Beteiligten die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen. Weitere Informationen können beim

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte
Abteilung 5
Neustrelitzer Straße 120
17033 Neubrandenburg

sowie telefonisch unter 0385 58869542 eingeholt werden.

Die ausgelegten Unterlagen umfassen im Wesentlichen: Antrag, Unterlagenverzeichnis, Kurzbeschreibung, zeichnerische Unterlagen mit kartographischer Darstellung des Standorts und der räumlichen Rahmenbedingungen, gutachterliche Prognosen zu

möglichen Einwirkungen durch Schall und Schatten, Bauvorlagen, Unterlagen sowie Gutachten und Stellungnahmen zu den Themen Denkmalschutz, Turbulenz, Bodenschutz, Raumordnung, Arbeitsschutz, Luftverkehrssicherheit, Brandschutz, Anlagentechnik und -sicherheit, Umgang mit Abfällen und wassergefährdenden Stoffen, Unterlagen zur Sichtbarkeit und Visualisierung, Artenschutzgutachten, Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung, UVP-Bericht sowie die im Genehmigungsverfahren bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden.

Der vorgelegte UVP-Bericht sowie weitere entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen sind gemäß § 20 UVPG während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal (www.uvp-verbund.de) veröffentlicht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Absatz 3 Satz 8 BImSchG i. V. m. § 12 der 9. BImSchV beginnend mit der Auslegung der Unterlagen am **31. März 2026** (erster Tag) bis einschließlich **1. Juni 2026 (letzter Tag)** schriftlich beim StALU MS erhoben werden. Einwendungen per E-Mail an:

stalums-einwendungen-a5@stalums.mv-regierung.de mit dem Betreff: „Einwendung 3 WEA Groß Teetzleben 1788“ zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Absatz 3 Satz 9 BImSchG für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Diese Einwendungen können dann im Widerspruchs- bzw. Klageverfahren erhoben werden.

Name und Anschrift der Einwenderinnen und Einwender sind in den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Einwendungen mit unleserlichen Namen oder Anschriften können im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungen werden der Antragstellerin sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche von den Einwendungen berührt werden, bekannt gegeben. Einwenderinnen und Einwender können verlangen, dass Namen und Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörterungsfähig und auch erörterungsbedürftig sind, werden diese im Ermessen der Genehmigungsbehörde voraussichtlich am **15. Juni 2026 ab 10:00 Uhr**, in Form einer Video- oder Telefonkonferenz erörtert. Die Erörterung findet gemäß § 10 Absatz 4 Nummer 3 BImSchG auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, statt. Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Absatz 1 der 9. BImSchV öffentlich. Der Zugang zu der Videokonferenz wird, sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, spätestens eine Woche vor dem anberaumten Termin der Videokonferenz auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde unter der Adresse

https://www.stalu-mv.de/ms/Service/Presse_Bekanntmachungen/

bekannt gegeben.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Die Zustellung der Entscheidung kann gemäß § 10 Absatz 4 Nummer 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 172

Wesentliche Änderung gemäß § 16 BImSchG der Rinderanlage der ADAP Rinderzucht GmbH am Standort Ahrenshagen durch die Errichtung eines Anbaus am Jungrinderstall BE 208 sowie weiterer Maßnahmen

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 30. März 2026

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die ADAP Rinderzucht GmbH beabsichtigt, ihre Anlage zum Halten von Rindern am Standort 18320 Ahrenshagen, Gemarkung Ahrenshagen, Flur 14, Flurstücke 47/2 und 48/2 wesentlich zu ändern.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind:

- die Errichtung eines Anbaus am bestehenden Jungrinderstall (BE 208) zur Unterbringung von 120 Jungrindern und Erhöhung der Tierplatzkapazität auf 520 Jungrinderplätze
- die Errichtung einer überdachten Auslaufläche an der BE 01
- die Änderung der Tierbelegung in den BE 01-04 sowie 06-09
- die Aufstellung von Kälberiglus auf dem Anlagengelände (BE 24-26) zur Unterbringung von insgesamt 100 Kälbern
- die Erhöhung des Gesamttierbestandes der Anlage von 1.200 auf 1.570 Tierplätze

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Dienststelle Stralsund, hat als zuständige Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 7.5.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass nach Einschätzung der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien von dem Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf ein in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genanntes besonders empfindliches Gebiet zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 173

Wesentliche Änderung einer genehmigungsbedürftigen Biogasanlage gemäß § 16 BImSchG der Knops Biogas GmbH & Co. KG

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für
Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 30. März 2026

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Knops Biogas GmbH & Co. KG beabsichtigt die wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage am Standort 18513 Deyelsdorf, OT Fäsekow, Gemarkung Deyelsdorf, Flur 2, Flurstück 56/3 durch

- Flexibilisierung des Anlagenbetriebs
- Installation eines zusätzlichen BHKW mit einer Feuerungsleistung von 0,616 MW

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Dienststelle Stralsund, hat als zuständige Genehmigungsbehörde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, durchgeführt.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der überschlägigen Prüfung gemäß den in Anlage 3 aufgeführten Schutzkriterien.

Bei den Geruchsemissionen ergeben sich keine Änderungen, da sich die Biogaserzeugungsmenge und Abgasmenge durch die flexible Fahrweise nicht erhöht. Die Immissionsrichtwerte für Lärm werden weiterhin an umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen unterschritten. Bei der Erweiterung werden keine zusätzlichen Flächen versiegelt, das neue Flex-BHKW wird in einem schallgedämmten Container auf schon versiegelter Fläche aufgestellt. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne der TA Lärm sind für die Nachbarschaft durch die gesamte Anlage mit den neuen Anlagenteilen nicht zu erwarten. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen, welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele eines der unter Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriteriums betreffen, ist durch die beantragte Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage nicht zu erwarten.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 174

Gerichte

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts Greifswald

Vom 11. März 2026

41 K 29/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 9. September 2026, um 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, Domstraße 7A, 17489 Greifswald, Sitzungssaal: 011 öffentlich versteigert werden: Erbbaurecht, eingetragen im Grundbuch von Heringsdorf Blatt 3522, Gemarkung Neuhof U, Flur 1, Flurstück 194, Gebäude- und Freifläche, Wohngebiet „Im Seefeld“, Größe: 579 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Kanalstraße 11, 17424 Heringsdorf

Auf Grund des Erbbaurechtes wurde ein Einfamilienhaus (ca. 103,6 m² Wohnfläche) mit Einliegerwohnung (ca. 40 m² Wohnfläche) errichtet. Die Gemarkung Neuhof gehört zu Heringsdorf und ist Teil damit Teil der DREIKAISERBÄDER auf der INSEL USEDOM.

Verkehrswert: **660.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Mai 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 17. März 2026

41 K 30/25

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 12. März 2026, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, Domstraße 7A, 17489 Greifswald, Sitzungssaal: 011 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Bandelin Blatt 451, Gemarkung Schmoldow, Flur 1, Flurstück 107/3, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 12, Größe: 1.778 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Grundstück ist gelegen am östlichen Ortsrand von Schmoldow und mit einem eingeschossigen Reihenhauses (Baujahr ca. 1910) mit drei Wohneinheiten (Wohnfläche ca. 153 m²) und einfachen Nebengebäuden bebaut. Das Wohngebäude weist erheblichen Unterhaltungsstau und eine Vielzahl von Bauschäden auf.

Verkehrswert: **54.300,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Mai 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 174

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Güstrow**

Vom 17. März 2026

821 K 4/25

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 10. Juni 2026, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal: 105b öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Polchow Blatt 289, Gemarkung Polchow, Flur 1, Flurstück 9/3, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Gutshofallee 9, Größe: 3.342 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): eingeschossiges Einfamilienhaus (Baujahr ca. 1951) mit ausgebautem Dachgeschoss (Wohnfläche ca. 240 m²) in Wardow, OT Polchow; weiteres eingeschossiges Nebengebäude in Massivbauweise auf dem Grundstück vorhanden

Verkehrswert: **318.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Februar 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 175

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Neubrandenburg**

Vom 11. März 2026

612 K 51/24

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Freitag, 22. Mai 2026, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 16 – 18, 17033 Neubrandenburg, Sitzungssaal 1 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Neverin Blatt 20021: BV-Nr. 2, Gemarkung Neverin, Flur 1, Flurstück 20, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Dorfstraße 40, Größe: 2.800 m²

Objektbeschreibung: massives, eingeschossiges Einfamilienhaus mit hofseitigem Anbau, Dachgeschosse jeweils ausgebaut, Hauptgebäude tlw. unterkellert, Anbau unterkellert, Nebengebäude: massive Garage (drei Boxen); Baujahre: ca. 1956 (Hauptgebäude) und 1988 (Anbau), augenscheinlich keine – bis auf die Heizungsanlage und einige Fenster – nennenswerten Modernisierungen nach 1990; offenbar deutlicher Unterhaltungsstau; ca. 140 m² Wohnfläche; keine Innenbesichtigung; eigengenutzt; Lage: Dorfstraße 40, 17039 Neverin

Verkehrswert: **148.000,00 EUR**

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Dezember 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 12. März 2026

613 K 32/25

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 29. Mai 2026, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 16 – 18, 17033 Neubrandenburg, Sitzungssaal: 1 öffent-

lich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Demmin Blatt 6916, Gemarkung Seedorf, Flur 1, Flurstück 68, Gebäude- und Freifläche, Seedorf 17, Größe: 2.542 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Einfamilienhaus in 17109 Demmin, Seedorf 17; Auf dem Grundstück befindet sich ein eingeschossiges, nicht unterkellertes Einfamilienhaus mit nicht ausbaufähigem Dachgeschoss. Es handelt sich um ein Fertighaus in Holzständerbauweise der Fa. DAN-HAUS, Baujahr 2021. Wohnfläche ca. 99 m²

Verkehrswert: **239.000,00 EUR**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 13. März 2026

612 K 1/25

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 5. Juni 2026, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 16 – 18, 17033 Neubrandenburg, Sitzungssaal 1 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Woggersin Blatt 393: BV-Nr. 1, Gemarkung Woggersin, Flur 1, Flurstück 63/13, Gebäude- und Freifläche, Hofstraße 1, Größe: 1.437 m²; Lage: Hofstraße 1, 17039 Woggersin

Objektbeschreibung: denkmalgeschütztes, ehemaliges Wirtschaftshaus in massiver, eingeschossiger Bauweise, voll unterkellert, Dachgeschoss vermutlich früher teilausgebaut; Baujahr ca. 1840 (geschätzt); Wohn- bzw. Nutzfläche: ca. 283 m²; derzeit wirtschaftlich nicht nutzbar; umfangreicher Sanierungs- und Modernisierungstau; keine Innenbesichtigung; sehr langer Leerstand

Verkehrswert: **55.000,00 EUR**

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 31. Januar 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 175

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Rostock**

Vom 13. März 2026

66 K 36/25

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 27. Mai 2026, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal: 328 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Gelbensande Blatt 671, Gemarkung Willershagen, Flur 2, Flurstück 20/4, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Größe: 1.887 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Einfamilienwohnhaus (Reihenendhaus) nebst Nebengebäuden, Baujahr ca. 1870, Modernisierungen in den Folgejahren

Verkehrswert: **242.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Juni 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 16. März 2025

68 K 48/25

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 5. März 2026, um 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal: 328 öffentlich versteigert werden: Wohnungs-/Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Bad Doberan Blatt 16309; 541/1.000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Heiligendamm, Flur 2, Flurstück 80/1, Gebäude- und Freifläche, Kühlungsborner Straße 18, Größe: 833 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1 im Erdgeschoss, Obergeschoss und Bodenraum im Hauptgebäude und nicht zu Wohnzwecken dienende Räumen Nr. 1 im Erdgeschoss im Nebengebäude nebst Sondernutzungsrecht an der grün eingezeichneten Fläche

Objektbeschreibung/Lage:

Wohnung im Obergeschoss mit Zugang über separaten Eingangserker (Wohnfläche ca. 100 m²) und Bodenraum (Nutzfläche ca. 88 m²) im Hauptgebäude eines massiv errichteten Zweifamilienhauses sowie nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen im Nebengebäude (Nutzfläche ca. 80 m²), Baujahr ca. 1910, teilmodernisiert

Verkehrswert: **400.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. September 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 176

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Schwerin**

Vom 16. März 2026

55 K 2/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 3. Juni 2026, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Schwerin, Demmlerplatz 1 – 2, 19053 Schwerin, Sitzungssaal: 4 öffentlich versteigert

werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Schwerin Blatt 6499, Gemarkung Görries, Flur 2, Flurstück 118/182, Betriebsfläche, Gebäude- und Freifläche, Otto-Weltzien-Straße 24, Größe: 26.718 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das in mittelmäßiger Gewerbelage liegende Grundstück ist mit diversen alten und wirtschaftlich weitgehend verschlissenen Gebäuden bebaut. Sie wurden in der DDR-Zeit errichtet. Die baulichen Zustände sind sehr unbefriedigend bis schlecht. Das Grundstück ist mit erheblichen Mengen Bauschutt, Aufschüttungen von nicht identifizierbaren Material/Abraum sowie möglicherweise auch mit Bodenverunreinigungen belastet. Die Belastungen (Abbruch, Entsorgung, mögl. Bodensanierung, merkantiler Minderwert) übersteigen den unbelasteten Bodenwert. Das Grundstück hat demnach im vorgefundenen Zustand keinen Verkehrswert. Ob Mietverhältnisse oder andere erheblich wertbeeinflussende Bindungen bestehen, ist nicht bekannt.

Verkehrswert: **0,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Februar 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 176

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Stralsund**

Vom 13. März 2026

701 K 102/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 25. Juni 2026, um 13:00 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: GE14 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Garz Blatt 1414, Gemarkung Garz, Flur 6 Flurstück 101, Gebäude- und Freifläche, Langestraße 12, Größe: 540 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Hinweis: Bewertung ohne Innenbesichtigung.

Ein mit einem Restaurant/Pension (Bj. unbekannt; Um- und Ausbau 1998; Gesamtnutzfläche ca. 314 m²: Erdgeschoss mit ca. 173 m² zzgl. Durchfahrt und Müllplatz; fünf Zimmer + Personalräume mit ca. 141 m² im 1. und 2. DG) nebst Nebengelass bebautes Grundstück in 18574 Garz auf Rügen.

Überbauung vom Nachbargrundstück aus (18 m², Teil einer Garage); weitere Überbauungen aufgrund Grenzbebauung möglich

Verkehrswert: **287.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Januar 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 177

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Wismar** – Zweigstelle Grevesmühlen –

Vom 16. März 2027

30 K 27/25

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Dienstag, 2. Juni 2026, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Wismar, Zweigstelle Grevesmühlen, Bahnhofstraße 2 – 4, 23936 Grevesmühlen, Sitzungssaal: 3 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Mallentin Blatt 1049, Gemarkung Mallentin, Flur 1, Flurstück 37, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche Grevesmühlener Straße, Mallentin 36, Größe: 2.656 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Anschrift: 23936 Stepenitztal, OT Mallentin, Grevesmühlener Straße 36

Es handelt sich um ein geringfügig modernisiertes Einfamilienhaus (Bj. ca. 1893, WF ca. 74 m² im EG) mit diversen Nebengebäuden.

Verkehrswert: **109.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Juli 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 177

Sonstige Bekanntmachungen

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern

Vom 12. März 2026

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Malchow, Flur 24, Flurstück 14/3 mit einer Größe von insgesamt ca. 8.000 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die Aufforstung ist als Aufwertung der Landschaft und des Lebensraumes einzuschätzen.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 178

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern

Vom 12. März 2026

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vor-

haben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Malchow, Flur 24, Flurstücke 154/1, 155/1 und 156/1 mit einer Größe von insgesamt ca. 8.7100 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die Aufforstung ist als Aufwertung der Landschaft und des Lebensraumes einzuschätzen.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 178

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern

Vom 13. März 2026

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Prissitz, Flur 1, Flurstücke 48, 49 und 50, Gemarkung Stedar, Flur 1, Flurstücke 26/4, 26/5, 31, 94, 95 und 97 und Gemarkung Strüßendorf, Flur 2, Flurstücke 27, 28, 29, 30/2, 32, 34, 35, 37, 38, 39, 46/2, 65, 66/2, 67/2, 68/2, 70 und 71/2 mit einer Größe von insgesamt ca. 28.000 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.2 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine

Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die Aufforstungsfläche grenzt teilweise an bestehende Waldflächen an.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 178

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVPG-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern

Vom 13. März 2026

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Questin, Flur 1, Flurstücke 15, 16, 17, 18, 29/2, 32/5, 33/2, 34, 35 und 37/2 mit einer Größe von insgesamt ca. 11,5112 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die Aufforstungsfläche grenzt teilweise an bestehende Waldflächen an.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 179

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVPG-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern

Vom 17. März 2026

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Rabenhorst, Flur 1, Flurstück 304 mit einer Größe von insgesamt ca. 7,1680 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die Aufforstungsfläche grenzt an bestehende Waldflächen an.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 179

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVPG-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern

Vom 17. März 2026

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Ge-

setzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Rabenhorst, Flur 1, Flurstücke 289/2 und 290/2 mit einer Größe von insgesamt ca. 9,0173 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die Aufforstungsfläche grenzt an bestehende Waldflächen an.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 179

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern

Vom 17. März 2026

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Biendorf, Flur 1, Flurstück 166 und Gemarkung Jörnstorff Hof, Flur 1, Flurstück 18 mit einer Größe von insgesamt ca. 9,1806 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die Aufforstungsfläche grenzt an bestehende Waldflächen an.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 180

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern

Vom 17. März 2026

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Teschow, Flur 1, Flurstück 60/3 mit einer Größe von insgesamt ca. 8,9025 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die Aufforstungsfläche grenzt an bestehende Waldflächen an.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 180

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern

Vom 17. März 2026

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Letschow, Flur 1, Flurstück 14 mit einer Größe von insgesamt ca. 15,7756 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die Aufforstung ist als Aufwertung der Landschaft und des Lebensraumes einzuschätzen.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 181

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern

Vom 17. März 2026

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Hof Tatschow, Flur 2, Flurstücke 58 und 71 mit einer Größe von insgesamt ca. 12,9500 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls ent-

sprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die Aufforstung ist als Aufwertung der Landschaft und des Lebensraumes einzuschätzen.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 181

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern

Vom 17. März 2026

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Malpendorf, Flur 1, Flurstücke 83 und 87/3 mit einer Größe von insgesamt ca. 7,1118 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die Aufforstungsfläche grenzt an bestehende Waldflächen an.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 181

